gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 211

Handelsname/Bezeichnung Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

UFI: XA50-J0JP-700D-U2VS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Steinreinigung, sauer. Nur für berufsmäßige Verwender.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42 Telefon: + 49 (0)9543 8426 0 D-96114 Hirschaid Telefax: + 49 (0)9543 8426 31

Deutschland

Auskunft gebender Bereich:

Labor - Anwendungstechnik + 49 (0)9543 8426 19
E-Mail (fachkundige Person) sicherheit@scheidel.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Telefon-tags: + 49 (0)9543 8426 19

Telefon-nachts: + 49 (0)9543 8426 18

Produkt fällt unter die rechtlichen Vorgaben der deutschen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Die Abgabe ist ausschließlich an berufmäßige Verwender / Wiederverkäufer unter den Auflagen der ChemVerbotsV zulässig.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Met. Corr. 1 / H290Korrosiv gegenüber MetallenKann gegenüber Metallen korrosiv sein.Acute Tox. 2 / H300Akute Toxizität (oral)Lebensgefahr bei Verschlucken.Acute Tox. 2 / H310Akute Toxizität (dermal)Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Acute Tox. 3 / H331 Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 / H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität bei Kann die Atemwege reizen.

einmaliger Exposition

2.2. Kennzeichnungselemente

Skin Corr. 1B / H314

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Gefahr

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H300 + H310 Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt.

H331 Giftig bei Einatmen.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.

P260 Dampf nicht einatmen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 2 / 11

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P361 + P364 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Fluorwasserstoffsäure Ammoniumhydrogendifluorid

Salzsäure

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Verätzungen müssen sofort behandelt werden, da sonst schwer heilende Wunden entstehen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Saurer Reiniger, flusssäure- / fluoridhaltig

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.		
CAS-Nr.	Bezeichnung	Gew-%	
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung		
231-595-7	01-2119484862-27-0000		
017-002-01-X	Salzsäure	10 < 25	
	Met. Corr. 1 H290 / Skin Corr. 1B H314 / STOT SE 3 H335		
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): STOT SE 3 H335 >= 10 /		
	Skin Corr. 1B H314 >= 25 / Skin Irrit. 2 H315 >= 10 / Eye Irrit. 2		
	H319 >= 10		
215-676-4	01-2119489180-38-0000		
1341-49-7	Ammoniumhydrogendifluorid	2,5 < 10	
009-009-00-4	Acute Tox. 3 H301 / Skin Corr. 1B H314		
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1B H314 >= 1 /		
	Skin Irrit. 2 H315 >= 0,1 / Eye Irrit. 2 H319 >= 0,1		
231-634-8	01-2119458860-33-0000		
7664-39-3	Fluorwasserstoffsäure	2,5 < 10	
009-003-00-1	Acute Tox. 2 H330 / Acute Tox. 1 H310 / Acute Tox. 2 H300 / Skin Corr.		
	1A H314		
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 7 /		
	Skin Corr. 1B H314 >= 1 / Eye Irrit. 2 H319 >= 0,1		

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Enthält < 10% Ammoniumhydrogendifluorid (Gehalt an Flusssäure < 7% als Umsatzprodukt)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 3 / 11

verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt einatmen lassen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Sofort mit Ca-Gluconatlösung (ca. 5%ig) oder Ca-Gluconat-Gel (ca. 2,5%ig) einreiben. Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Haut: Rötung, Brennen, Verätzungen schwersten Grades sind zu erwarten, verzögerte Reaktion bei Konzentrationen <50% 1-8h, <20% bis 24h, Rhabdomyolyse, schwerste Verätzungen schon ab 0,3%iger Flusssäure. Atemtrakt: Verätzungen, Dyspnoe, Bronchospasmus, Tracheobronchitis, Pneumonitis, Lungenödem, Veränderungen der Lungenfunktion ist messbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

Spezialbehandlung

Ärtzliche Überwachung mindestens 48 Stunden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger SchaumKohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Berstgefahr. Im Brandfall können entstehen: Flurwasserstoff, Ammoniak, Chlorwasserstoff, nitrose Gase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 4 / 11

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Weitere Angaben

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Hinweise auf dem Etikett beachten.In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 6.1 B

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

Branchenlösungen

GISCODE GF70 Fassadenreiniger, flusssäure-/fluoridhaltig

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

Salzsäure

Index-Nr. 017-002-01-X / EG-Nr. 231-595-7 / TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 3 mg/m3; 2 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 6 mg/m3; 4 ppm

Fluorwasserstoffsäure

Index-Nr. 009-003-00-1 / EG-Nr. 231-634-8 / CAS-Nr. 7664-39-3

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 0,83 mg/m3; 1 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1,66 mg/m3; 2 ppm Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 4 mg/L

Bemerkung: Fluoride; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 5 / 11

Salzsäure

Index-Nr. 017-002-01-X / EG-Nr. 231-595-7

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 15 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 8 mg/m³

Fluorwasserstoffsäure

Index-Nr. 009-003-00-1 / EG-Nr. 231-634-8 / CAS-Nr. 7664-39-3

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 2,5 mg/m³
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2,5 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 1,5 µg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1,5 mg/m³

Ammoniumhydrogendifluorid

Index-Nr. 009-009-00-4 / EG-Nr. 215-676-4 / CAS-Nr. 1341-49-7
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 2,3 mg/m³
DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 0,015 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,015 mg/kg KG/Tag
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,045 mg/m³

PNEC:

Salzsäure

Index-Nr. 017-002-01-X / EG-Nr. 231-595-7 PNEC Gewässer, Süßwasser: 36 µg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 36 µg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 45 µg/L

PNEC Kläranlage (STP): 36 µg/L

Fluorwasserstoffsäure

Index-Nr. 009-003-00-1 / EG-Nr. 231-634-8 / CAS-Nr. 7664-39-3

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,9 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,9 mg/L

PNEC, Boden: 11 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 51 mg/L

Ammoniumhydrogendifluorid

Index-Nr. 009-009-00-4 / EG-Nr. 215-676-4 / CAS-Nr. 1341-49-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 1,3 mg/L

PNEC, Boden: 22 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 76 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Bei Bildung von Spritzern oder feinem Nebel muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2B2E2KP2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Vitoject

Dicke des Handschuhmaterials>0,4 mm; Durchbruchszeit: >480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Material, säurebeständig

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 6 / 11

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig
Aussehen: Flüssig
Farbe: klar, rot
Geruch: beißend

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C: < 1 / 100,0 Gew-%

Methode: pH-Elektrode

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: 100 °C

Methode: Literaturwert nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Flammpunkt:

Abbrandzeit: nicht anwendbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

Untere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar

Dampfdruck bei 20 °C: 1,65 mbar

Methode: Literaturwert Quelle: Fluorwasserstoffsäure

Dampfdichte: nicht bestimmt

Relative Dichte:

Dichte bei 20 °C: 1,10 g/cm³

Methode: Pyknometer

Relative Dichte bei 20 °C:: nicht bestimmt

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: wassermischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

Viskosität bei 20 °C: < 12 s 4 mm

Methode: DIN 53211

nicht anwendbar nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:

Brandfördernde Eigenschaften:

Festkörpergehalt: 33,00 Gew-% / 26,83 L/kg / 29,51 Vol-%

Bemerkung: FestkörpergehaltBemerkung

Lösemittel:

Organische Lösemittel: 0,0 Gew-% aromatische Kohlenwasserstoffe: 0,0 Gew-% Wasser: 67,0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 7 / 11

Es liegen keine Informationen vor. Mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkalien (Basen, Laugen), Glas, Siliciumverbindungen, Metall, starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Lebensgefahr bei Verschlucken.

Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Giftig bei Einatmen.

Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

Nach Einatmen Bewertung Reizt die Atmungsorgane. Husten, Atemnot, Schädigung des Atemtrakts.

Nach Verschlucken Bewertung Verätzungen im Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt. Für Speiseröhre und Magen besteht Perforationsgefahr.Nach einer Latenzzeit: Herz-Kreislauf-Störungen

Nach Hautkontakt Bewertung Verätzungen

Nach Augenkontakt Bewertung Verätzungen. Gefahr ernster Augenschäden

Fluorwasserstoffsäure

oral, LD50, Ratte: 5 mg/kg

Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

dermal, LD50, Ratte: 5 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 0,5 mg/L (4 h)

Ammoniumhydrogendifluorid

oral, LD50, Ratte 100 - 147 mg/kg

Giftig bei Verschlucken.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Salzsäure

Haut (4 h)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Fluorwasserstoffsäure

Haut (4 h)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Ammoniumhydrogendifluorid

Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum:
 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum:
 23.04.2021
 Seite 8 / 11

Kann die Atemwege reizen.

Salzsäure

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Reizwirkung Bewertung Kann die Atemwege reizen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind:Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Salzsäure

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 250 mg/L (48 h)

Ammoniumhydrogendifluorid

Fischtoxizität, LC50: 421 mg/L (96 h)

Langzeit Ökotoxizität

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Fluorwasserstoffsäure

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 53 - 58

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: 211 Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

 Druckdatum:
 31.05.2022
 Bearbeitungsdatum: 23.04.2021
 DE

 Version:
 6.1
 Ausgabedatum: 23.04.2021
 Seite 9 / 11

ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 2922

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.

(Salzsäure, Fluorwasserstoffsäure (Umsatzprodukt))

Seeschiffstransport (IMDG): CORROSIVE LIQUID, TOXIC, N.O.S.

(Salzsäure, Fluorwasserstoffsäure (Umsatzprodukt))

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Corrosive liquid, toxic, n.o.s.

(Salzsäure, Fluorwasserstoffsäure (Umsatzprodukt))

14.3. Transportgefahrenklassen

8 (6.1)

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 74,8

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Anhang Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Nur für gewerbliche Verwender

Wassergefährdungsklasse

2 deutlich wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Lebensgefahr bei Verschlucken oder Hautkontakt. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



211 31.05.2022 Artikel-Nr.: Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger

Bearbeitungsdatum: 23.04.2021 Ausgabedatum: 23.04.2021 Druckdatum: DE Seite 10 / 11 Version:

Massenkonzentration 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Lagerklasse

Stoff mit niedrigstem DampfdruckLagerklasse 6.1 B Nicht brennbare, akut toxische Kat. 1 und 2 / sehr giftige Gefahrstoffe

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln) Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew-%): 0,0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
231-595-7	Salzsäure	01-2119484862-27-0000
215-676-4 1341-49-7	Ammoniumhydrogendifluorid	01-2119489180-38-0000
231-634-8 7664-39-3	Fluorwasserstoffsäure	01-2119458860-33-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Met. Corr. 1 / H290	Korrosiv gegenüber Metallen	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Corr. 1B / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Acute Tox. 3 / H301	Akute Toxizität (oral)	Giftig bei Verschlucken.
Acute Tox. 2 / H330	Akute Toxizität (inhalativ)	Lebensgefahr bei Einatmen.
Acute Tox. 1 / H310	Akute Toxizität (dermal)	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
Acute Tox. 2 / H300	Akute Toxizität (oral)	Lebensgefahr bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A / H314	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen	Auf der Basis von Prüfdaten.	
Acute Tox. 2	Akute Toxizität (oral)	Berechnungsmethode.	
Acute Tox. 2	Akute Toxizität (dermal)	Berechnungsmethode.	
Acute Tox. 3	Akute Toxizität (inhalativ)	Berechnungsmethode.	
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsmethode.	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung	Berechnungsmethode.	
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei	Berechnungsmethode.	
	–		

	einmaliger Exposition	
Abkürzungen und Akronyme		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
BGW	Biologischer Grenzwert	
CAS	Chemical Abstracts Service	
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung	
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch	
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung	
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration	
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs	
EC	Effektive Konzentration	
EG	Europäische Gemeinschaft	

ΕN Europäische Norm IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Scheidel Steinreiniger S Fassadenreiniger Artikel-Nr.: 211 31.05.2022

Bearbeitungsdatum: 23.04.2021 Ausgabedatum: 23.04.2021 DF Druckdatum: Seite 11 / 11 Version:

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

ΙD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **OECD**

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration **PNEC**

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN **United Nations**

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert